

Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde
Rumisberg



2014
Stand 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
BÜRGERRECHT	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
DORFZEITUNG	11
KULTURELLES.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit
- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten
- Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand
- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung, Aufnahme Siegelungsprotokoll	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Kopie, Abschrift	CHF 2.00 / Seite
	⁵ aufgehoben	
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	- Effektive Kosten - Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 16a Lebensbescheinigung	CHF 15.00
Art. 16b Leumundszeugnis	CHF 15.00

Bürgerrecht

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert um 50 %
³ aufgehoben	
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis 390.00 Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis 250.00 Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 260.00 bis 390.00 Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter
Art. 19 aufgehoben	

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II plus Drittkosten
------------------	-------------------------------	-----------------------------------

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 29 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 21a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 29 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>CHF 300.00/jährlich</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p>	<p>CHF 40.00</p> <p>CHF 00.50</p> <p>CHF 00.20</p> <p>CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 24 aufgehoben</p>	

Ausweise	Art. 25 aufgehoben	
Fundbüro	Art. 26 aufgehoben	
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 70.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II CHF 50.00 Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amts-/Fachberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation (ohne Insetatekosten)	CHF 20.00 pro Gesuch plus Drittkosten CHF 50.00

	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Effektive Kosten Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
	e) Brandschutz	Effektive Kosten
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Effektive Kosten
	g) Wasseranschluss	CHF 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Effektive Kosten
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An- schluss	Effektive Kosten
	j) Strassenaufbruchgesuch: Bewilligung/Ablehnung	Aufwandgebühr II
	k) Weitere Amts-/Fachberichte	Effektive Kosten
Beratung und Antrag- stellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	Gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00

Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II zuzüglich allfällige Weiterverrechnung von Drittkosten
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gemäss Tarif Fotokopien im Gebührentarif
	² aufgehoben	

Datenschutz

Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
² Listenauskünfte	Aufwandgebühr I

Dorfzeitung

Informationsorgan **Art. 43a** Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Inserate, kommerziellen Beiträge und die Abonnementsgebühren im Gebührentarif (Verordnung) fest.

Kulturelles

Gemeindeinfrastruktur **Art. 43b** ¹Für die Benützung der Infrastrukturen (namentlich: Turnhalle, Gemeindelokal, Militärküche, altes Schulhaus, Spycher, Festzelt, etc.) werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren im Gebührentarif (Verordnung) fest.

²Die Tarife in der Gebührenverordnung unterscheiden sich zwischen einheimischen und auswärtigen Veranstaltern. Der Begriff „einheimisch“ bezieht sich auf die politischen Gemeinden Farnern, Rumisberg und Wolfisberg sowie statutarisch geregelte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts. Bei natürlichen Personen gilt als einheimisch, wer in Farnern, Rumisberg oder Wolfisberg gesetzlichen Wohnsitz hat.

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Verfügung	CHF 30.00
	² Mahnung (ab 2. Mahnung pro Mahnung)	CHF 20.00
Werkhof	Art. 47a Aufwandgebühr Werkmeister	CHF 60.00 pro Stunde

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 48** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 50** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1994 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 nahm die Teilrevision des Gebührenreglements in der vorstehenden Fassung an.

Rumisberg, 25. November 2016 Einwohnergemeinde Rumisberg

Der Präsident



Paul Ischi

Die Gemeindegeschreiberin



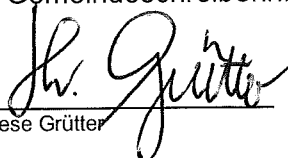
Therese Grütter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Teilrevision 2017 dieses Erlasses während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert.

Rumisberg, 8. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:

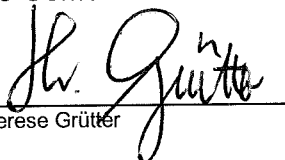

Therese Grütter

Änderungen vom 25. November 2016

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung des teilrevidierten Erlasses im Anzeiger Oberaargau West vom 15. Dezember 2016 bekannt gegeben.

Rumisberg, 8. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:


Therese Grütter